

# **Satzung**

## **Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Hessen-Süd e. V.**

(beschlossen auf der Bezirkskonferenz am 09. Juli 2016 in Erbach)

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Hessen-Süd e. V. Die Kurzbezeichnung lautet AWO Hessen-Süd. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der Verein ist ein anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege.

- (2) Der Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.
- (3) Er ist Mitglied der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V.

### **§ 2**

#### **Zweck**

Der Zweck des Vereins ist nach dem Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung die Förderung der Wohlfahrtspflege durch Erfüllung insbesondere folgender Aufgaben:

- (1) Anregung und Förderung der Selbsthilfe;
- (2) Förderung ehrenamtlicher Betätigung;
- (3) Vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der Wohlfahrtspflege
- (4) Entwicklung und Erprobung neuer Formen und Methoden der Sozialarbeit;
- (5) Angebot und Unterhaltung von Einrichtungen und Diensten, u.a. durch eigenständige Träger
- (6) Frauenförderung und Frauenbildungsarbeit
- (7) Aufbau und Förderung von Kinder- und Jugendarbeit, u.a. im Rahmen des Jugendwerkes der AWO
- (8) Maßnahmen zur Armutsbekämpfung
- (9) Aus-, Fort- und Weiterbildung
- (10) Information und Aufklärung über Fragen der Wohlfahrtspflege;
- (11) Mitwirkung an der Durchführung von Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Jugend- und Gesundheitshilfe;
- (12) Stellungnahmen zu Fragen der Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege,

- (13) Mitwirkung bei der Planung sozialer Leistungen und Einrichtungen, Förderung praxisnaher Forschung
- (14) Förderung von Projekten im In- und Ausland, insbesondere der Entwicklungszusammenarbeit und humanitären Hilfe

### **§ 3**

#### **Sicherung der Steuerbegünstigung**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Satzungszwecke des § 2 werden insbesondere verwirklicht durch:

Schaffung und Unterhaltung von sozialen Einrichtungen im ambulanten, teilstationären und stationären Bereich

Mitarbeit in Ausschüssen der öffentlichen Hand sowie Anregungen von und Stellungnahmen zu Gesetzesänderungen, Förderung wissenschaftlicher Forschung

Teilnahme an Konferenzen, Tagungen usw.

Schaffung von Modelleinrichtungen und Modellmaßnahmen

Schaffung und Unterhaltung von Ausbildungsstätten

Veranstaltung von Kursen, Seminaren, Schaffung und Unterhaltung von Fortbildungsstätten, Förderung der Teilnahme

Beratung u. a. in Fachausschüssen und Gremien auf Bundes- und Landesebene

Engagement in der Entwicklungshilfe

Herausgabe von Publikationen, Werbe- und Informationsmaterial

Beratung von Klienten (Pflegerberatung, Mutter/Vater-Kind-Kurberatung, im Bereich der Armutsbekämpfung)

Förderung und Unterstützung der Freiwilligenarbeit

Beratung und Unterstützung der Gliederungen

Gewährung von Krediten an Untergliederungen

Schaffung und Unterhaltung von Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie Unterstützung von Initiativen in der Jugendarbeit, insbesondere beim Jugendwerk der AWO

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich auch anderer Rechtsformen bedienen.

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten – abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben bestimmten Zuschüsse oder Darlehen – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen direkt oder indirekt begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V., mit der Maßgabe, diese Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in Hessen zu verwenden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Bezirksverbandes sind die Kreisverbände der Arbeiterwohlfahrt seines Bereichs.
- (2) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Bezirksausschuss auf schriftlichen Antrag hin.
- (4) Für den Austritt gilt eine Frist von zwölf Monaten zum Ende des Kalenderjahres.
- (5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen oder suspendiert werden, wenn es einen groben Verstoß gegen das Statut, diese Satzung oder das Grundsatzprogramm der Arbeiterwohlfahrt begangen oder durch sein Verhalten das Ansehen der Arbeiterwohlfahrt schädigt bzw. geschädigt hat.
- (6) Der Ausschluss und die Suspendierung sind unter entsprechender Anwendung des Ordnungsverfahrens der Arbeiterwohlfahrt durchzuführen.
- (7) Das Ordnungsrecht wird den nach dem Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt zuständigen Organen übertragen.
- (8) Bei Austritt oder Ausschluss verliert das Mitglied das Recht, den Namen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

- (9) Als korporative Mitglieder können sich dem Bezirksverband Vereinigungen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich auf das Gebiet des Bezirksverbandes oder auf mehrere Kreisverbände erstreckt. Sie üben ihre Mitgliedschaft durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Vereinigung aus.
- (10) Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand. Er setzt sich hierbei mit seinen Mitgliedern ins Benehmen.  
  
Es ist eine schriftliche Korporationsvereinbarung abzuschließen.
- (11) Die Mitgliedschaft der korporativen Vereinigungen kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
- (12) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der korporativen Vereinigungen richtet sich nach besonderer Vereinbarung.
- (13) Die Mitgliedschaft des korporativen Mitglieds bei einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft bei der Arbeiterwohlfahrt.

## **§ 5 Jugendwerk**

- (1) Für das im Bezirksverband bestehende Bezirksjugendwerk gilt dessen Satzung.
- (2) Für die Förderung des Bezirksjugendwerkes werden Regelungen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten festgelegt.
- (3) Der Vorstand des Bezirksverbandes ist zur Aufsicht und Prüfung gegenüber dem Bezirksjugendwerk verpflichtet.
- (4) Die Revisorinnen/Revisoren des Bezirksverbandes sind verpflichtet, die Prüfung des Bezirksjugendwerkes mit dessen Revisorinnen/Revisoren durchzuführen.
- (5) Ein/eine vom Bezirksvorstand benannte/r Vertreter/in nimmt an den Sitzungen des Bezirksjugendwerksvorstandes beratend teil.

## **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) die Bezirkskonferenz
- b) der Bezirksvorstand
- c) der Bezirksausschuss

## **§ 7 Bezirkskonferenz**

- (1) Die Bezirkskonferenz wird gebildet aus:
- a) den Mitgliedern des Bezirksvorstandes
  - b) den Vorsitzenden der Kreisverbände
  - c) den auf den Kreiskonferenzen gewählten Delegierten der Kreisverbände. Die Anzahl der auf die Kreisverbände entfallenden Delegierten wird nach der Zahl der Mitglieder der Ortsvereine auf der Basis der abgerechneten Beiträge vom Bezirksausschuss festgesetzt. Frauen und Männer sollen mit mindestens 40 % vertreten sein;
  - d) den Beauftragten der korporativen Mitglieder, wobei höchstens ein Drittel der Stimmen der Konferenz auf sie entfallen darf.

- (2) Die Bezirkskonferenz tritt regelmäßig alle zwei Jahre zusammen.

Sie ist vom Bezirksvorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

Die Einladung ergeht unter Einhaltung dieser Frist an die Mitglieder zur Weitergabe an die gewählten Delegierten.

Anträge und Wahlvorschläge sind bis spätestens zwei Wochen vor der Bezirkskonferenz beim Bezirksvorstand einzureichen.

Für Wahlvorschläge bestehen keine Ausschlussfristen.

Die Konferenz kann mit einfacher Mehrheit weitere Wahlvorschläge zulassen.

Auf Beschluss des Bundesvorstandes, des Bezirksausschusses oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Kreisverbände ist eine Bezirkskonferenz auch außerhalb des Turnus von zwei Jahren binnen drei Wochen nach Maßgabe der in Satz 2 festgelegten Frist und Form einzuberufen.

- (3) Die Bezirkskonferenz nimmt den Tätigkeitsbericht des Bezirksvorstandes und der Geschäftsführung sowie den Prüfbericht der Bezirksrevision für den Berichtszeitraum entgegen und beschließt über die Entlastung des Bezirksvorstandes.

Die Bezirkskonferenz wählt den Bezirksvorstand, mindestens zwei Revisorinnen/Revisoren, das Schiedsgericht und – unter Beachtung der Vorgaben und der Satzung des Bundesverbandes – die Delegierten zur Bundeskonferenz.

Kandidaten für den Vorstand, das Schiedsgericht und die Revision legen während der Bezirkskonferenz ihre Aufgaben und Funktionen innerhalb der Arbeiterwohlfahrt offen. Sie sind auch verpflichtet, Beschäftigungsverhältnisse bei der Arbeiterwohlfahrt sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die Arbeiterwohlfahrt beteiligt ist, darzulegen.

Ein hauptamtliches Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis beim Bezirksverband Hessen-Süd e. V. und zum Bezirksverband gehörenden Gliederungen sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen der AWO beteiligt sind, und Vorstands- oder Revisorenfunktionen beim Bezirksverband sind unvereinbar und führen zum Verlust der Wählbarkeit bzw. der Funktion.

Dies gilt auch für Revisorenfunktionen, wenn auf den nachgeordneten Gliederungsebenen oder beim Bezirksverband gleichzeitig Vorstandsfunktionen ausgeübt werden.

- (4) Die Bezirkskonferenz beschließt eine Geschäfts- und Wahlordnung. Die Wahlordnung kann bestimmen, dass im zweiten Wahlgang derjenige gewählt ist, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Die Bezirkskonferenz fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

Bezirkskonferenzen, die über Satzungsänderungen beschließen sollen, sind nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten erschienen ist. Beschlüsse über Änderungen der Satzung des Bezirksverbandes bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist binnen vier Wochen eine weitere Bezirkskonferenz einzuberufen. Beschlüsse zu Satzungsänderungen werden auf dieser Konferenz mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Bundesverbandes.

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung der Zweidrittelmehrheit der Mitglieder.

- (5) Die Beschlüsse der Bezirkskonferenz sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden und einer/einem der Stellvertreterinnen/Stellvertreter sowie der/dem Konferenzleiterin/Konferenzleiter zu unterzeichnen.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Die Bestellung des Vorstandes erfolgt für vier Jahre. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl. Sie dauert gegebenenfalls über die Befristung nach Satz 1 hinaus bis zur wirksamen Neuwahl des Vorstandes fort.

Die Amtszeit von Vorstandsmitgliedern endet außerdem durch:

- Niederlegung des Amtes
- Abwahl
- Beendigung der Mitgliedschaft in der Arbeiterwohlfahrt

Der Vorstand hat rechtzeitig vor Ablauf, spätestens jedoch im letzten Monat der Amtsperiode, eine Bezirkskonferenz zwecks Durchführung von Neuwahlen einzuberufen.

Endet die Amtszeit eines einzelnen, mehrerer oder sämtlicher Vorstandsmitglieder vorzeitig während einer laufenden Amtsperiode, dauert die Amtszeit der neu bestellten Organmitglieder bis zum regulären Ende der laufenden Amtsperiode.

Bei vorzeitiger Beendigung der Amtszeit sämtlicher Vorstandsmitglieder kann die Bezirkskonferenz die Amtszeit des neuen Vorstandes nach Satz 1 bestimmen.

Scheidet zwischen zwei Bezirkskonferenzen ein Vorstandsmitglied aus, so erfolgt die Nachwahl auf der nächsten Bezirkskonferenz.

Er besteht aus:

Der/dem Vorsitzenden  
4 Stellvertreterinnen/Stellvertretern  
und mindestens 8 Beisitzerinnen/Beisitzern

wobei Frauen und Männer mit mindestens 40 Prozent vertreten sein müssen, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidatinnen und Kandidaten vorhanden ist.

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Bezirksverbandes.

Die Haftung des Vorstandes ist im Innenverhältnis bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter. Je zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Der Bezirksvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

Die/der Vorsitzende ist verpflichtet, den Bezirksvorstand regelmäßig mit einer angemessenen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.
- (6) Zur Führung der Geschäfte bestellt der Vorstand einen oder mehrere Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer bzw. eine/einen Generalbevollmächtigte/n. Diese/dieser sind/ist als besondere Vertreterin/besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt. Sie/er nehmen/nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und des Vorstandes nach § 26 BGB beratend teil.

Der Vorstand kann die Einzelheiten der Geschäftsführung durch die besondere Vertreterin/den besonderen Vertreter durch eine generelle Dienstanweisung und Weisung im Einzelfall regeln.

- (7) Der Vorstand kann zu seiner Beratung Fachausschüsse bilden, deren Mitglieder von ihm berufen werden.

- (8) Er beruft aus seiner Mitte eine/einen Gleichstellungsbeauftragte/Gleichstellungsbeauftragten.
- (9) Er nimmt den ihm mindestens einmal jährlich zu erstattenden Bericht des Bezirksjugendwerksvorstandes, der Fachausschüsse und der/des Gleichstellungsbeauftragten entgegen.
- (10) An den Sitzungen des Bezirksvorstandes nimmt eine volljährige Vertreterin/ ein volljähriger Vertreter des Jugendwerkes, von diesem benannt und durch die Bezirkskonferenz/ den Bezirksausschuss mit einfacher Mehrheit bestätigt, stimmberechtigt teil.
- (11) Die Tätigkeit im Bezirksvorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich. Eine Vergütung kann im begründeten Ausnahmefall gezahlt werden. Über die Höhe entscheidet der Bezirksausschuss. Sie darf die im Verbandsstatut festgelegte Grenze nicht überschreiten. Sie soll die wirtschaftliche Situation des Verbandes berücksichtigen.

## **§ 9 Bezirksausschuss**

- (1) Der Bezirksausschuss setzt sich aus dem Bezirksvorstand, je einer/einem Vertreterin/Vertreter der Kreisverbände, einer/einem Vertreterin/Vertreter des Bezirksjugendwerkes sowie den Beauftragten der korporativen Mitglieder zusammen, wobei höchstens ein Drittel der Stimmen des Bezirksausschusses auf letztere entfallen darf.
- (2) An den Sitzungen des Bezirksausschusses nehmen die Geschäftsführerinnen/ Geschäftsführer des Bezirksverbandes und der Kreisverbände sowie die Vorsitzenden der Fachausschüsse beratend teil.
- (3) Der Bezirksausschuss ist von der/dem Vorsitzenden des Bezirksverbandes nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich oder auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Bezirksausschussmitglieder mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- (4) Der Bezirksausschuss unterstützt die Arbeit des Vorstandes. Er nimmt den Jahresbericht, den Revisionsbericht, den Bericht der/des Gleichstellungsbeauftragten, der Fachausschüsse und den Bericht des Jugendwerkes entgegen.

Er wird vom Bezirksvorstand über die allgemeine soziale und sozialpolitische Lage sowie die finanzielle und wirtschaftliche Entwicklung und über die Arbeit im Zuständigkeitsbereich des Bezirksverbandes unterrichtet. Er berät über die Aufnahme neuer und den Ausbau bestehender Arbeitsgebiete und gibt Empfehlungen.

Der Bezirksausschuss entscheidet gemäß § 4 Abs. 3 über die Aufnahme neuer Mitglieder und gemäß § 7 Abs. 1 c über den Delegiertenschlüssel zur Bezirkskonferenz.



- (5) Die Beschlüsse des Bezirksausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- (6) Die Beschlüsse des Bezirksausschusses sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Bezirksvorsitzenden und einer/einem Stellvertreterin/Stellvertreter zu unterzeichnen.

## **§ 10 Mandat und Mitgliedschaft**

- (1) Mandatsträger müssen Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt sein. Wahlämter und Organmitgliedschaften (§ 6) sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Ausschluss oder der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte.
- (2) Hauptamtlich Beschäftigte, die den Bezirksverband oder eine seiner Gesellschaften, Einrichtungen u. a. im Außenverhältnis vertreten, müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein.

## **§ 11 Rechnungswesen**

- (1) Der Bezirksverband ist zu jährlichen Budgets (Wirtschafts-, Finanz- und Investitionspläne) verpflichtet.
- (2) Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung zu entsprechen. Die Positionen des Budgets müssen im Rechnungswesen dargestellt werden.
- (3) Im Übrigen sind die Bestimmungen der Finanz- und Revisionsordnung im Rahmen des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung sowie die vom Bundesausschuss beschlossenen Ausführungsbestimmungen anzuwenden.

## **§ 12 Statut**

Das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt ist in seiner jeweils gültigen Fassung Bestandteil der Satzung.

## **§ 13 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht**

- (1) Der Bezirksverband erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung durch den Bundesverband an.
- (2) Der Bezirksverband ist seinerseits gegenüber seinen Gliederungen im Rahmen des Grundsatzprogrammes, des Verbandsstatuts und der Satzung zur Aufsicht verpflichtet.

- (3) Die Prüfung hat jährlich im Hinblick darauf stattzufinden, dass die tatsächliche Geschäftsführung dem Satzungszweck entspricht.  
Der Bezirksverband genügt der Aufsichtspflicht durch Kenntnisnahme der Prüfberichte der Kreisverbände, die durch einen vereidigten Buchprüfer geprüft werden. Bei allen anderen durch Kenntnisnahme der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung oder des Jahresfinanzberichts.
- (4) Die Kreisverbände sind zur Vorlage der entsprechenden Unterlagen verpflichtet.
- (5) Der Bezirksvorstand oder von ihm Bevollmächtigte haben das Recht, auf Verlangen an den Sitzungen der Organe seiner Mitglieder beratend teilzunehmen.
- (6) Der Bezirksverband ist berechtigt, außerordentliche Konferenzen der Kreisverbände nach deren Satzungsbestimmungen einzuberufen.

## § 14 Auflösung

Bei Ausschluss oder Austritt aus der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V. ist der Bezirksverband aufgelöst. Er verliert das Recht, den Namen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für die Kurzbezeichnungen.

Frankfurt, 09.07.2016



\_\_\_\_\_  
Willy Jost  
Vorsitzender



\_\_\_\_\_  
Erwin Schmidt  
Stellv. Vorsitzender



\_\_\_\_\_  
Dr. Michael Reuter  
Konferenzleitung